

**563 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

# Regierungsvorlage

**xxx.****Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über die Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder**

ORGANIZATION  
OF THE PETROLEUM EXPORTING COUNTRIES  
OBERE DONAUSTRASSE 93  
1020 VIENNA II. AUSTRIA

Wien, am 8. Feber 1985

ORGANIZATION  
OF THE PETROLEUM EXPORTING COUNTRIES  
OBERE DONAUSTRASSE 93  
1020 VIENNA II. AUSTRIA

Vienna, 8<sup>th</sup> February, 1985

Exzellenz!

Ich beehe mich vorzuschlagen, daß das Abkommen zwischen der Organisation der erdölexportierenden Länder (im folgenden „OPEC“ genannt) und der Republik Österreich über den Amtssitz der OPEC (im folgenden „Amtssitzabkommen“ genannt) wie folgt geändert und ergänzt wird:

I. Art. 22 lit. i (ii) des Amtssitzabkommens hat zu lauten:

„Alle vier Jahre einen Kraftwagen“.

II. Unbeschadet der Bestimmungen des Amtssitzabkommens werden folgende zusätzliche Privilegien an die Angestellten der OPEC und an ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, eingeräumt:

1. Befreiung von der Besteuerung aller Einkünfte und Vermögenswerte der Angestellten und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese Einkünfte und Vermögenswerte nicht unter die beschränkte Steuerpflicht des österreichischen Einkommenssteuerrechts oder Vermögenssteuerrechts fallen.

2. Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit diese allein infolge des Wohn-

Excellency,

I have the honour to propose that the Agreement between the Organization of the Petroleum Exporting Countries (hereinafter referred to as “OPEC”) and the Republic of Austria regarding the Headquarters of OPEC (hereinafter referred to as “Headquarters Agreement”) shall be amended as follows:

I. Subparagraph (ii) of paragraph (i) of Article 22 of the Headquarters Agreement shall read:

“One automobile every four years”.

II. Without prejudice to the provisions of the Headquarters Agreement the following additional privileges shall be granted to officials of OPEC and members of their families forming part of their households, provided they are not Austrian nationals or stateless persons permanently resident in Austria:

(1) Exemption from taxation on all income and property of officials and members of their families forming part of their households, insofar as such income and property do not come under the limited tax liability of the Austrian legislation on taxation of income or property.

(2) Exemption from inheritance and gift taxes, insofar as such arise solely from the fact that the

sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes der Angestellten oder ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in der Republik Österreich entsteht.

III. Sofern und insoweit die Republik Österreich mit einer zwischenstaatlichen Organisation ein Abkommen trifft, das Bestimmungen enthält, die für die betreffende Organisation günstiger sind als die entsprechenden Bestimmungen und Bedingungen des Amtssitzabkommens, dann dehnt die Republik Österreich diese günstigeren Bestimmungen und Bedingungen mittels eines Zusatzabkommens auch auf die OPEC aus.

Sollte die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmen, beehe ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote ein Abkommen zwischen der OPEC und der Republik Österreich zur Abänderung und Ergänzung des Amtssitzabkommens darstellen, welches am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Republik Österreich der OPEC mitteilt, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

**Fadhl J. Al-Chalabi (Dr.)**

Deputy Secretary General  
Acting for the Secretary General

Seiner Exzellenz

Leopold Gratz  
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

Wien

DER BUNDESMINISTER FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 8. Feber 1985

Exzellenz!

Ich beehe mich, den Empfang Ihrer Note vom 8. Feber 1985 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehe mich vorzuschlagen, daß das Abkommen zwischen der Organisation der erdöl-exportierenden Länder (im folgenden „OPEC“ genannt) und der Republik Österreich über den Amtssitz der OPEC (im folgenden „Amtssitzabkommen“ genannt) wie folgt geändert und ergänzt wird:

I. Art. 22 lit. i (ii) des Amtssitzabkommens hat zu lauten:

„Alle vier Jahre einen Kraftwagen“.

II. Unbeschadet der Bestimmungen des Amtssitzabkommens werden folgende zusätzliche Privile-

officials and members of their households reside or maintain their usual domicile in Austria.

III. If and to the extent that the Republic of Austria shall enter into any agreement with any inter-governmental organization containing terms or conditions more favourable to that organization than similar terms or conditions of the Headquarters Agreement, the Republic of Austria shall extend such more favourable terms or conditions to OPEC by means of a supplemental agreement.

If the Republic of Austria agrees to this proposal, I have the honour to propose that this Note and your Note of confirmation shall constitute an Agreement between OPEC and the Republic of Austria amending the Headquarters Agreement which shall enter into force on the first day of the third month following the day the Government of the Republic of Austria has notified OPEC that the necessary constitutional requirements for its entry into force have been met.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

**Fadhl J. Al-Chalabi (Dr.)**

Deputy Secretary General  
Acting for the Secretary General

His Excellency

Leopold Gratz  
Federal Minister of Foreign Affairs

Vienna

THE FEDERAL MINISTER  
FOR FOREIGN AFFAIRS

Vienna, 8<sup>th</sup> February, 1985

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your note of 8<sup>th</sup> February, 1985, which reads as follows:

“I have the honour to propose that the Agreement between the Organization of the Petroleum Exporting Countries (hereinafter referred to as “OPEC”) and the Republic of Austria regarding the Headquarters of OPEC (hereinafter referred to as “Headquarters Agreement”) shall be amended as follows:

I. Subparagraph (ii) of paragraph (i) of Article 22 of the Headquarters Agreement shall read:

“One automobile every four years”.

II. Without prejudice to the provisions of the Headquarters Agreement the following additional

## 563 der Beilagen

3

gien an die Angestellten der OPEC und an ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, eingeräumt:

1. Befreiung von der Besteuerung aller Einkünfte und Vermögenswerte der Angestellten und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese Einkünfte und Vermögenswerte nicht unter die beschränkte Steuerpflicht des österreichischen Einkommenssteuerrechts oder Vermögenssteuerrechts fallen.

2. Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer soweit diese allein infolge des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes der Angestellten oder ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in der Republik Österreich entsteht.

III. Sofern und insoweit die Republik Österreich mit einer zwischenstaatlichen Organisation ein Abkommen trifft, das Bestimmungen enthält, die für die betreffende Organisation günstiger sind als die entsprechenden Bestimmungen und Bedingungen des Amtssitzabkommens, dann dehnt die Republik Österreich diese günstigeren Bestimmungen und Bedingungen mittels eines Zusatzabkommens auch auf die OPEC aus.

Sollte die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmen, beehe ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote ein Abkommen zwischen der OPEC und der Republik Österreich zur Abänderung und Ergänzung des Amtssitzabkommens darstellen, welches am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Republik Österreich der OPEC mitteilt, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.“

Ich beehe mich, zu bestätigen, daß die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt und daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der OPEC zur Abänderung und Ergänzung des Amtssitzabkommens darstellen, welches am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Republik Österreich der OPEC mitteilt, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

**Leopold Gratz m. p.**

Seiner Exzellenz

Dr. Fadhl J. Al-Chalabi  
Stellvertretender Generalsekretär  
der Organisation erdölexportierender  
Länder

Wien

privileges shall be granted to officials of OPEC and members of their families forming part of their households, provided they are not Austrian nationals or stateless persons permanently resident in Austria:

(1) Exemption from taxation on all income and property of officials and members of their families forming part of their households, insofar as such income and property do not come under the limited tax liability of the Austrian legislation on taxation of income or property.

(2) Exemption from inheritance and gift taxes, insofar as such arise solely from the fact that the officials and members of their households reside or maintain their usual domicile in Austria.

III. If and to the extent that the Republic of Austria shall enter into any agreement with any intergovernmental organization containing terms or conditions more favourable to that organization than similar terms or conditions of the Headquarters Agreement, the Republic of Austria shall extend such more favourable terms or conditions to OPEC by means of a supplemental agreement.

If the Republic of Austria agrees to this proposal, I have the honour to propose that this Note and your Note of confirmation shall constitute an Agreement between OPEC and the Republic of Austria amending the Headquarters Agreement which shall enter into force on the first day of the third month following the day the Government of the Republic of Austria has notified OPEC that the necessary constitutional requirements for its entry into force have been met.”

I have the honour to confirm that the Republic of Austria agrees to the above proposal and that your Note and this Note of reply shall constitute an Agreement between OPEC and the Republic of Austria amending the Headquarters Agreement which shall enter into force on the first day of the third month following the day the Government of the Republic of Austria has notified OPEC that the necessary constitutional requirements for its entry into force have been met.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

**Leopold Gratz m. p.**

His Excellency

Dr. Fadhl J. Al-Chalabi  
Deputy Secretary General of the  
Organization of the Petroleum  
Exporting Countries

Vienna

**VORBLATT****Problem und Ziel:**

Die Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC) bemüht sich seit 1981 um eine Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder, BGBl. Nr. 382/1974, um in einzelnen Bereichen eine entsprechende rechtliche Gleichstellung mit den anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen herbeizuführen.

**Problemlösung:**

Durch ein Abkommen soll der OPEC diese Gleichstellung eingeräumt werden.

**Alternativlösungen:**

Keine.

**Kosten:**

Mit einem nennenswerten Steuerausfall ist nicht zu rechnen, da die Abkommensbestimmungen zu einem großen Teil der bisherigen Besteuerungspraxis entsprechen.

## Erläuterungen

Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC) hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Die OPEC bemüht sich seit 1981 um eine Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder, BGBI. Nr. 382/1974, um in einzelnen Bereichen eine entsprechende rechtliche Gleichstellung mit den anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen herbeizuführen. Das vorliegende Abkommen, mit dem das bestehende OPEC-Amtssitzabkommen ergänzt und abgeändert wird, trägt diesem Wunsche Rechnung. Es bewirkt eine Gleichstellung der OPEC mit anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen in folgenden Punkten:

1. In den Amtssitzabkommen mit der IAEA (Art. XV Abschnitt 38 j (ii), BGBI. Nr. 82/1958), der UNIDO (Art. XII Abschnitt 27 j (ii), BGBI. Nr. 245/1967) sowie dem OPEC-Fonds (Art. 22 i (ii), BGBI. Nr. 248/1982) wird Angestellten dieser

internationalen Organisationen das Recht eingeräumt, alle vier Jahre einen Kraftwagen zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von Einfuhrverboten und -beschränkungen einzuführen. Dasselbe Recht kommt nunmehr auch den Angestellten der OPEC zu.

2. Im Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen betreffend die Einräumung bestimmter zusätzlicher Privilegien an die Angestellten der Vereinten Nationen mit Dienstort in Österreich, BGBI. Nr. 217/1982, sowie im Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Einräumung bestimmter zusätzlicher Privilegien an die Angestellten der Organisation, BGBI. Nr. 218/1982, werden Angestellten dieser Organisationen und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen Steuerbefreiungen eingeräumt. Diese Steuerbefreiungen finden hiemit auch auf Angestellte der OPEC Anwendung.

3. In den Amtssitzabkommen mit der IAEA (Art. XIX Abschnitt 49 c, BGBI. Nr. 82/1958) und dem OPEC-Fonds (Art. 30, BGBI. Nr. 248/1982) verpflichtet sich Österreich gegenüber diesen Organisationen, günstigere Bestimmungen, die Österreich anderen internationalen Organisationen eingeräumt, mittels Zusatzabkommen auch auf die IAEA bzw. den OPEC-Fonds auszudehnen. Dieselbe Verpflichtung wird nunmehr auch gegenüber der OPEC eingegangen.